

Mitgliederversammlung: Wann sie vertagt, abgebrochen, unterbrochen & verlegt werden kann

Die Mitgliederversammlung ist Dreh- und Angelpunkt des Vereinslebens. Hier werden die grundlegenden Beschlüsse gefasst. Weil der Termin für die Mitgliederversammlung lange im Vorfeld feststeht, können unvorhergesehene Ereignisse große Probleme bei ihrer Durchführung aufwerfen. Hier kommt es entscheidend darauf an, wie der Vorstand reagiert. Macht er Fehler, riskiert er einen Rechtsstreit. Erfahren Sie deshalb, wann Sie eine Versammlung vertagen, abbrechen, unterbrechen oder verlegen können.

Die Absetzung der Versammlung

Eine Mitgliederversammlung kann abgesetzt werden, solange sie nicht durch den Versammlungsleiter eröffnet ist. Die Absetzung kann das Einberufungsorgan vornehmen. Es muss jedoch ein wichtiger Grund vorliegen, der es unmöglich macht, die Mitgliederversammlung abzuhalten.

Beispiel

Auf der nächsten Mitgliederversammlung des Segelsportvereins soll ein Beschluss über den Neubau eines Bootshauses gefasst werden. Vor der Beschlussfassung soll der beauftragte Architekt über die Angebote der drei angefragten Bauunternehmer berichten. Da bis kurz vor der Versammlung nur ein Bauunternehmer ein Angebot abgegeben hatte, beschließt der Vorstand, die Versammlung abzusetzen. Folge: Das ist rechtlich in Ordnung.

Wird die Mitgliederversammlung aber grundlos abgesetzt, können Sie sich als Vorstand schadenersatzpflichtig machen. Kein Grund, eine Versammlung abzusetzen, liegt vor, wenn der Vorsitzende plötzlich erkrankt. Schließlich kann auch ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.

Die Absetzung muss nicht zwingend in der derselben Form erfolgen, wie die Berufung erfolgte. Hier sollten Sie eine Form wählen, die möglichst alle Mitglieder erreicht. Sie können die Mitglieder auch auf unterschiedliche Weise informieren (E-Mail, Homepage des Vereins, ggf. auch telefonische Unterrich-

tung der Mitglieder). Auch ist es nicht erforderlich, für die Absetzung die Frist einzuhalten, die satzungsgemäß für die Einberufung gilt.

Beispiel

Für die Einberufung sieht die Satzung eine dreiwöchige Ladungsfrist vor. Erst eine Woche vor der Mitgliederversammlung wird der Verein darüber informiert, dass das gebuchte Tagungshotel abgebrannt ist. Ein Ersatzraum ist nicht verfügbar. Die Absetzung der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich wirksam, auch wenn die Mitglieder nur eine Woche vor der Versammlung informiert wurden.

Die Verlegung der Versammlung

Der Vorstand als Einberufungsorgan hat auch das Recht, die Mitgliederversammlung zu verlegen. Verlegung ist eine neue Einberufung zu einem neuen Termin mit Widerruf der ursprünglichen Einberufung oder die Wahl eines anderen Versammlungsorts. Wenn Sie die Versammlung aber kurzfristig an einen neuen Ort verlegen, müssen Sie gewährleisten, dass alle Mitglieder rechtzeitig von der Verlegung Kenntnis erhalten.

Praxishinweis

Versuchen Sie, den neuen Versammlungsort möglichst in der Nähe des Alten zu wählen. Je weiter er entfernt ist, desto eher könnte davon ausgegangen werden, dass die Verlegung böswillig erfolgt ist, um Mitglieder an der Teilnahme zu hindern. Auch wenn Sie versucht haben, alle Mitglieder über den neuen

Versammlungsort zu informieren, sollten Sie am alten Versammlungsort gut sichtbare Hinweise auf den neuen Ort anbringen, damit nicht informierte Mitglieder die Möglichkeit haben, den neuen Ort aufzusuchen.

Beispiel

Die Mitgliederversammlung ist für einen Samstagabend angesetzt. Sie soll in einem bestimmten Hotel durchgeführt werden, das verkehrstechnisch sehr gut erreichbar ist. Am Mittwoch vor der Versammlung informiert der Vorstand, dass die Mitgliederversammlung in ein anderes Hotel verlegt worden ist. Das liegt am anderen Ende der Stadt und ist nur sehr schwer zu erreichen. Das führt dazu, dass nur ein geringer Teil der Mitglieder an der Versammlung teilnimmt. Folge: Beschlüsse, die auf dieser Versammlung gefasst werden, sind anfechtbar. Wird die Versammlung nur terminlich verlegt, müssen Sie bei der Verlegung die Berufungsfrist beachten, die sich aus Ihrer Satzung ergibt.

Die Unterbrechung der Versammlung

Je nach Diskussionsbedarf kann sich eine Mitgliederversammlung in die Länge ziehen, sodass sich Teilnehmer eine Pause wünschen. Hier kann der Versammlungsleiter die Versammlung unterbrechen. Eine Unterbrechung kann jedoch nur eine kurze Zeit dauern. Sonst handelt es sich um einen Abbruch oder eine Vertagung. Die Unterbrechung muss sich als unmittelbare Fortsetzung der ursprünglichen Mitgliederversammlung darstellen. Damit

kann eine Unterbrechung nicht mehrere Tage dauern. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie in Ihrer Einladung direkt auf eine mehrtägige Veranstaltung hingewiesen haben.

Beispiel

Die Mitgliederversammlung wird direkt für ein ganzes Wochenende eingeladen: Hier wird schon aus dem Programm deutlich, dass die Versammlung jeweils nur unterbrochen wird. Eine Unterbrechung kann unterschiedliche Gründe haben; nämlich

- eine Pause einzulegen,
- eine erhitzte oder unsachliche Debatte zu beruhigen,
- ein zu kleiner Raum, weil während der Versammlung noch viele Mitglieder hinzugekommen sind.

Soll die Veranstaltung an einem anderen Veranstaltungsort fortgesetzt werden, ist es erforderlich, dass am ursprünglichen Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Fortsetzung auf den neuen Ort schriftlich hingewiesen wird.

Die Unterbrechung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet werden. Etwas anderes gilt, wenn eine Versammlung bis zum nächsten Tag unterbrochen werden soll, weil sie bereits bis in den Abend dauerte. Hier braucht es einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Sieht die Satzung nichts anderes vor, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Versammlungsleiter muss die geplante Fortsetzung der Mitgliederversammlung hinsichtlich Zeit und Ort bekanntgeben. Dies und auch die spätere Fortsetzung wird auch im Protokoll festgehalten.

